



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

8 K 1731/06.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und andere, Kampstraße 27,
32423 Minden, Gz.: Wa.878.11.05.gl,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Referat
431 Dortmund -, Huckarderstraße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 5185759-163,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 27. April 2007

durch

den Richter am Verwaltungsgericht G i e s e l m a n n als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der am 01.03.1983 in der Türkei geborene Kläger reiste 1987 mit seinen Eltern und neun Geschwistern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Eltern gaben in ihrem Asylantrag an, sie seien Jeziden. Alle Familienmitglieder wurden mit Bescheid vom 21.06.1988 als Asylberechtigte anerkannt; dabei wurde eine Gruppenverfolgung der Jeziden angenommen. Die Entscheidung wurde im Juni 1993 rechtskräftig, nachdem der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten seine Anfechtungsklage gegen den Anerkennungsbescheid im Verfahren vor dem OVG NRW zurückgenommen hat. Der vorstehende Sachverhalt ergibt sich aus der Verfahrensakte des Bundesamtes, die im Verfahren 8 K 1733/06.A vorgelegt worden ist.

Im Mai 2005 wurde der Beklagten bekannt, dass der Kläger u.a. wegen gemeinschaftlichen Raubes in Tateinheit mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden ist. Dieser Umstand und ähnliche Auffälligkeiten seiner Brüder ██████ und ██████ gaben der Beklagten Anlass, die Möglichkeit eines Widerrufs des Anerkennungsbescheides für den Kläger, die beiden genannten Brüder und seine Eltern zu prüfen. Im Anhörungsverfahren wurde vorgetragen, der Widerruf des Anerkennungsbescheides könne nicht damit begründet werden, dass eine Gruppenverfolgung der Jeziden in der Türkei nicht mehr vorliege. Ein Widerruf setze nämlich voraus, dass eine politische Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sei. Das lasse sich den vorliegenden Erkenntnismitteln nicht entnehmen. Aus einer Stellungnahme des Yezidischen Forums e.V. in Oldenburg vom 18.03.2005 ergebe sich das Gegenteil. Wenn es in jüngerer Zeit zu einer geringeren Anzahl von Über-

griffen gegenüber Jeziden gekommen sei, sei dies die Folge der weitgehend abgeschlossenen Vertreibung der Jeziden und nicht der Reduzierung des Bedrohungspotenzials. Bei der Frage, ob zukünftig relevante Übergriffe gegen Jeziden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könnten, sei zu berücksichtigen, dass bei der Vertreibung der Jeziden durch die Moslems sowohl religiöse als auch ökonomische Gründe eine große Rolle spielten. Es wurde angeregt, eine gutachterliche Stellungnahme des Yezidischen Forums Oldenburg u.a. zu der Frage einzuholen, dass Jeziden sich nur auf Grund entsprechender Zugeständnisse (Geldzahlungen) und Einschränkungen mit der Bevölkerung arrangiert hätten. Weiter legte der Kläger gemeinsam mit seinen Eltern und seinem Bruder [REDACTED] ein Schreiben vor, in dem es heißt, die Jeziden in der Türkei würden immer noch als Minderheit von den Türken unterdrückt und benachteiligt. Sein Bruder [REDACTED] habe sich am 01.06.2005 ein eigenes Bild von den Verhältnissen in der Türkei und ihrer ehemaligen Heimatstadt Diyarbakir gemacht. Insbesondere vom Cousin seines Vaters habe er erfahren, dass die Bewohner des Dorfes, in dem sie in der Türkei zuletzt gewohnt hätten, ihnen bereits mit Mord gedroht hätten, wenn sie je wieder zurückkehren wollten. Dies zeige, dass die alten Fehden und der Hass aufeinander immer noch bestünden. Es wurde weiter vorgetragen, alle Familienangehörigen und Verwandten lebten und arbeiteten seit Jahren in Deutschland. Mit Schriftsatz vom 29.03.2006 vertiefte der Kläger sein Vorbringen zur Lage der Jeziden in der Türkei und gab konkrete Anregungen zur weiteren Sachverhaltsermittlung mit Hilfe von Sachverständigen und sachverständigen Zeugen. Er legte Stellungnahmen des Ezidischen Kulturzentrums Celle vom 12.03.2006 und des Yezidischen Forums Oldenburg vom 03.02.2006 vor.

Das Bundesamt widerrief mit Bescheid vom 26.04.2006 die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und stellte fest, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Zur Begründung führte es aus, die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG lägen vor. Dabei ging es davon aus, hier sei eine bereits erlittene Vorverfolgung zu berücksichtigen; ein Widerruf erfordere also hinreichende Sicherheit vor einer Wiederholung der Verfolgung. Türkische Staatsangehörige jezidischen Glaubens, die ihren Glauben praktizierten, hätten nach bisherigen Erkenntnissen seit etwa 1990 in ihren angestammten Siedlungsgebieten in der Südosttürkei einer mittelbaren regionalen Gruppenverfolgung unterlegen; zumutbare Fluchtalternativen

fehlten. Mangels nachgewiesener aktueller Referenzfälle zur Verfolgung von Jeziden seitens der muslimischen Bevölkerung lasse sich eine mittelbare regionale Gruppenverfolgung nach Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. eine nichtstaatliche regionale Gruppenverfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG inzwischen nicht mehr bejahen. Das OVG NRW habe in seinem Urteil vom 14.02.2006 festgestellt, in Anbetracht der erheblichen Verbesserung der Lage in den einschlägigen Siedlungsgebieten bestehe keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung wegen jezidischer Religionszugehörigkeit mehr. Zu § 60 Abs. 1 AufenthG wurde ausgeführt, es seien keine individuell-konkreten Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass der Kläger nach einer Rückkehr in seine Heimatregion in der Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit relevante Beeinträchtigungen zu befürchten habe. Zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wurde mit umfangreicher Begründung ausgeführt, das Vorliegen von Abschiebungsverboten sei weder vorgetragen noch ersichtlich.

Am 05.05.2006 hat der Kläger Klage erhoben. Gegen im wesentlich gleich lautende Bescheide haben auch seine Brüder [REDACTED] und [REDACTED] und seine Eltern im Mai 2006 Klage erhoben (8 K 1732, 1733, 1734 und 1813/06.A). Zur Begründung der Klage hat der Kläger nochmals zu § 73 Abs. 2 a AsylVfG vorgetragen. Weiter hat er sinngemäß vorgetragen, es gebe in den traditionellen Siedlungsgebieten der Jeziden in der Türkei nach wie vor religiös motivierte Übergriffe auf sie. Der türkische Staat gewähre dagegen keinen Schutz. Er sei also bei einer Rückkehr in die Türkei vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher. Auch eine inländische Fluchtalternative stehe ihm dort nicht zur Verfügung.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 26.04.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung konkret beantragt, ein weiteres Sachverständigengutachten zu dem im Klagevorbringen dargestellten Sachvortrag zur Lage der Jeziden in der Türkei einzuholen. Das Gericht hat diesen Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung abgelehnt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten 8 K 1731, 1732, 1733 und 1734/06.A und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie die in den Lageakten enthaltenen und den Beteiligten zugänglichen Auskünfte, Stellungnahmen und Presseberichte zur Lage in der Türkei, insbesondere der Jeziden, Bezug genommen. Dem Gericht lag auch die Verfahrensakte 7 K 631/07 vor. Mit der Klage wendet der Kläger sich gegen eine Ausweisungsverfügung vom 12.10.2006, in der weitere Vorstrafen – u.a. erneut wegen gefährlicher Körperverletzung – aufgeführt werden; erwähnenswert ist auch noch die im Widerspruchsbescheid genannte erfolgreiche Gefangenenbefreiung.

Entscheidungsgründe:

In diesem Verfahren ist der Einzelrichter zur Entscheidung berufen, nachdem die Kammer ihm den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG übertragen hat. Eine Rückübertragung kam nicht in Betracht, weil eine wesentliche Änderung der Prozesslage im Sinne von § 76 Abs. 3 AsylVfG nicht vorliegt. Die über den Einzelfall hinaus bedeutsamen Teile der Entscheidungsgründe hat der Einzelrichter mit den Kollegen in der Kammer abgestimmt.

Die zulässige Klage ist mit Haupt- und Hilfsantrag nicht begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 26.04.2006, mit dem die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter widerrufen worden ist, ist rechtmäßig und verletzt ihn nicht in seinen Rechten. Er hat auch keinen Anspruch auf die Feststellungen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Entsprechend Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK ist dies nur bei einem Wegfall der Umstände, also einer nachträglichen erheblichen und nicht nur vorübergehenden Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse anzunehmen.

BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 - 1 C 21.04 -, InfAuslR 2006, 244.

§ 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG ist hier nicht anzuwenden. Dies hätte vorausgesetzt, dass eine vorangegangene erste Prüfung der Widerrufs Voraussetzungen stattgefunden und nicht zu einem Widerruf geführt hätte. Das ist hier nicht der Fall.

Vgl. BVerwG, Pressemitteilung zu den Urteilen vom 20.03.2007

- 1 C 21.06, 34.06 und 38.06 -.

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG liegen vor.

Die Anerkennung des Klägers beruhte auf der Auffassung, glaubensgebundene Jeziden unterlägen in ihren angestammten Siedlungsgebieten im Südosten der Türkei einer religiös motivierten Gruppenverfolgung; eine innerstaatliche Fluchtalternative stehe ihnen in der Türkei auch in Istanbul nicht zur Verfügung. Die verwaltungsgerechtliche Rechtsprechung ging jedenfalls in den 90-er Jahren einhellig davon aus, Jeziden mit erkennbarer religiöser Bindung lebten in der Südosttürkei wegen ihrer Religionszugehörigkeit in einem Klima allgemeiner religiöser und gesellschaftlicher Verachtung und seien einer Vielzahl von Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt, die im Verhältnis zu der Anzahl der noch in ihren Siedlungsgebieten verbliebenen Jeziden für jedes Mitglied dieser Bevölkerungsgruppe die Gefahr begründete, jederzeit zum Ziel und Opfer von religiös motivierten Rechtsverletzungen werden zu können, ohne dass der türkische Staat bereit wäre, die ihm zur Verfügung stehenden Machtmittel zum Schutz der Jeziden einzusetzen.

So zuletzt OVG NRW, Urteil vom 10.09.2003 - 8 A 4224/02.A - m.w.N.

Im Urteil vom 14.02.2006 - 15 A 2119/02.A - hat das OVG NRW festgestellt, dass diese Situation sich inzwischen grundlegend geändert hat. Danach bestand im Februar 2006 keine beachtliche Wahrscheinlichkeit mehr dafür, dass Jeziden einer

asylberechtigten Gruppenverfolgung in der Türkei ausgesetzt sind. Sofern die Angehörigen der Gruppe nach 2002 überhaupt von Verfolgungsschlägen getroffen worden sind - so das Urteil -, seien diese jedenfalls nicht mehr so dicht und eng gestreut gefallen, dass für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet sei, in eigener Person Opfer der Übergriffe zu werden. Es komme nicht entscheidungserheblich darauf an, ob lediglich noch 363 Jeziden in der Türkei lebten, denn es handele sich, auch wenn es - so das Auswärtige Amt - 2000 seien, um eine vergleichsweise kleine Gruppe im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Im Vergleich zu den Jahren zwischen 1980 und 2000 habe sich die Situation der Jeziden beruhigt; das sei auch der Auskunft des Yezidischen Forums e.V. Oldenburg vom 03.02.2006 zu entnehmen. Nach den Auskünften des Auswärtigen Amtes seien in den traditionellen Siedlungsgebieten der Jeziden im Südosten der Türkei seit mehreren Jahren keine religiös motivierten Übergriffe von Moslems gegen Jeziden bekannt geworden. Insbesondere habe ein maßgeblicher Jezidenvertreter nach einer Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 03.02.2004 an das VG Braunschweig erklärt, in den letzten Jahren habe sich das Verhältnis zwischen den Religionsgruppen erheblich verbessert; in den Kreisen Besiri, Batman und Bizmil habe es in jüngerer Zeit keine Übergriffe gegen Jeziden gegeben. Auch ein Dorfvorsteher aus dem Kreis Viransehir habe am 22.07.2003 gegenüber Vertretern der deutschen Botschaft angegeben, eine Vertreibung in dieser Region lebenden Jeziden oder Übergriffe seitens muslimischer Dorfbewohner habe es nicht gegeben. Es gebe auch keine Schwierigkeiten mit muslimischen Nachbarn. Bedenken gegen die inhaltliche Richtigkeit dieser Erklärungen ergäben sich insbesondere nicht aus der Auskunft des jezidischen Forums vom 03.02.2006. Aus den vier dort konkretisierten Vorfällen lasse sich, selbst wenn sie asylrelevant sein sollten, wofür bislang keine Anhaltspunkte bestünden, nicht schließen, dass so dicht und eng gestreute Verfolgungsschläge vorlägen, dass für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet wäre, in eigener Person Opfer der Übergriffe zu werden. Für fünf weitere Fälle fehle es an konkretisierenden Angaben. Ausgehend von den vorliegenden Erkenntnissen sei es auszuschließen, dass auch in jüngerer Zeit asylberechtigende Verfolgungsschläge von einer Gruppenverfolgung begründenden Verfolgungsdichte gegen Jeziden erfolgt sein könnten und lediglich nicht bekannt geworden wären. Die türkischen Staatsorgane seien zunehmend bereit und auch in der Lage, verfolgte Minderheiten und auch Jeziden gegenüber Übergriffen Dritter zu schützen. Dies werde belegt durch einen Rechtsstreit aus Batman, in dem

2001 fünf Jeziden die Rückgabe ihrer Häuser erstritten hätten. Im Jahre 2004 habe die türkische Armee das von Dorfschützern besetzte jezidische Dorf Magara im Landkreis Sirkak/Idil geräumt und den zurückgekehrten jezidischen Eigentümern übergeben.

Dieser Argumentation sind das VG Münster im Urteil vom 20.07.2006 - 3 K 1748/04.A - und das erkennende Gericht im Urteil vom 25.08.2006 - 8 K 2322/05.A - gefolgt. Beide Gerichte haben weiter ausgeführt, die nachfolgende vom Yezidischen Forum e.V. unter dem 04.07.2006 verfasste Stellungnahme gebe keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung. Im Ergebnis kamen beide Gerichte zu der Bewertung, dass die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte aus dieser Stellungnahme nicht herzuleiten sei.

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus der Berücksichtigung des Gutachtens des Dipl.-Soziologen Azad Baris für das OVG Sachsen-Anhalt vom 17.04.2006, der Auskunft des Auswärtigen Amtes an das OVG Lüneburg vom 26.01.2007 (das dem Gericht als Ausdruck aus milo.bamf.de im Volltext vorliegt) und der von den Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Verfahren 8 K 1734/06.A vorgelegten ergänzenden Stellungnahme des Yezidischen Forums e.V. Oldenburg hierzu vom 20.03.2007.

Die Auskunft des Auswärtigen Amtes und die Stellungnahme des Yezidischen Forums behandeln ausgehend von dem Beweisbeschluss des OVG Lüneburg dieselben Einzelfälle wie die Stellungnahme des Yezidischen Forums vom 04.07.2006. Das Gericht bleibt bei seiner Einschätzung, dass die meisten der nunmehr aus unterschiedlichen Perspektiven geschilderten Vorfälle nicht als Beleg für eine Gruppenverfolgung geeignet sind. Zunächst haben die unter 10. und 11. aufgeführten Fälle sich bereits 2002 ereignet; die vorgenannte Rechtsprechung geht von einer Änderung der Verhältnisse erst ab 2003 aus (vgl. BVerwG, B. v. 05.01.2007 - 1 B 59/06 -). Außerdem ist bei den in der Stellungnahme vom 04.07.2006 unter 1., 4., 5., 6., 9. und 10. genannten Fällen sehr zweifelhaft, ob sie sich überhaupt so ereignet haben, wie sie vom Yezidischen Forum dargestellt werden; das Auswärtige Amt bestreitet das in seiner Stellungnahme vom 26.01.2007. Letztlich kann das aber offen bleiben. In den unter 2. und 5. genannten Fällen ist schon nach den Angaben von

jezidischer Seite die erforderliche Verfolgungsintensität zu verneinen, denn die dort beschriebenen Auseinandersetzungen betreffen nicht die grundsätzliche Berechtigung der im Streit stehenden Ansprüche, sondern deren Umfang, wobei Teileinigungen und Einigungen erreicht worden sind. Entscheidend ist jedoch, dass sich in keinem Fall feststellen lässt, dass die Religionszugehörigkeit der Betroffenen eine nennenswerte Rolle bei den Angriffen und Auseinandersetzungen gespielt hat. Insbesondere nach der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 27.01.2007 standen stets auch andere Konfliktursachen im Raum, die überzeugender sind als die Behauptung der grundsätzlichen Ablehnung der Jeziden wegen ihrer Religionszugehörigkeit. Besonders deutlich wird das am Überfall auf Verwandte des Gutachters Baris in Viransehir im Oktober 2004. Das konkrete persönliche Motiv – der Weigerung des Gutachters, Angehörigen der moslemischen Familie die Zugehörigkeit zur jezidischen Religion zu bescheinigen – dürfte für den Angriff allein maßgeblich gewesen sein. Deshalb ergibt eine Bewertung der Auskünfte des Yezidischen Forums Oldenburg nach dem jetzigen Erkenntnisstand eine noch geringere Verfolgungsdichte als das OVG NRW sie in seinem Urteil vom 14.02.2006 angenommen hat, denn es hat immerhin die vier konkretisierten Vorfälle, die in der Stellungnahme vom 04.07.2006 unter 11., 3., 6. und 9. genannt sind, als asylwerheblich unterstellt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den im Gutachten des Dipl.-Soziologen Azad Baris vom 17.04.2006 nur grob strukturiert aufgelisteten 40 Einzelfällen. Das Verwaltungsgericht Gießen hat in seinem Urteil vom 06.03.2007 - 1 E 3995/06.A -, Bl. 9 - 11, die aus seiner Sicht bedeutsamsten Vorfälle - es sind 18 - aufgeführt. Die nähere Betrachtung dieser überzeugend ausgewählten Fälle ergibt folgendes: Fünf davon betreffen die Beschädigung und Zerstörung heiliger Stätten der Jeziden; diese Vorfälle können - so bedauerlich sie sind - nicht als Verfolgungshandlungen im hier maßgeblichen Sinne eingestuft werden. Fünf weitere Vorfälle betreffen zum Teil gewaltsame Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Feldern, bei denen sich wiederum die Frage stellt, ob die Religionszugehörigkeit dabei überhaupt eine maßgebliche Rolle gespielt hat oder ob sie nicht lediglich Ausdruck wirtschaftlicher Konflikte waren. Dasselbe gilt für den Vorfall aus Dezember 2005, bei dem Ibrahim Dur von Dorfschützern zusammengeschossen und erpresst worden sein soll. Die Auseinandersetzung um die Rückgabe des Dorfes Kiwex/Kivag/Magara/Islam Köy, der Überfall auf Bisar Ayaz – laut Baris wegen einer

Mietstreitigkeit - und der Angriff auf die Verwandten des Gutachters waren auch Gegenstand der Stellungnahmen des Yezidischen Forums Oldenburg und des Auswärtigen Amtes und sind bereits oben behandelt worden. Als mögliche asylrelevante Übergriffe verbleiben dann der Mord an Halef Ferho und seiner Ehefrau im Januar 2005, die Bedrohung von möglichen Rückkehrern im Dorf Bacin (Midyat), die Misshandlung und Diskriminierung des deutschen Staatsangehörigen T. Ö. im Sommer 2005 durch türkische Sicherheitskräfte und der Raubüberfall im Dorf Gede Osmin im Dezember 2005 auf T. D. und F. D. Auch bei diesen Vorfällen fehlen abgesehen vom Falle T. Ö. Anhaltspunkte dafür, dass die Religionszugehörigkeit maßgebliches Motiv für die Täter war; andere Beweggründe für die Übergriffe werden nicht hinreichend in Betracht gezogen. Gerade im Falle des Doppelmordes wäre aber zu erwarten gewesen, dass entsprechende Hinweise im Rahmen des Aufklärungsversuchs durch Abgeordnete des Europaparlaments, von dem Baris berichtet, bekannt geworden wären.

Zusammenfassend lässt sich weiterhin nicht feststellen, dass maßgeblich religiös motivierte Angriffe auf Leben und Gesundheit von Jeziden sich seit 2003 mehr als vereinzelt zugetragen haben. Dass solche Einzelfälle vorkommen können, hat auch das OVG NRW in seiner Entscheidung vom 14.02.2006 schon angenommen.

Zu der Frage, ob und in welchem Umfang es religiöse Übergriffe auf Jeziden in den traditionellen Siedlungsgebieten in der Türkei gibt, brauchte das Gericht weder auf Grund des in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrages noch von Amts wegen ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen. Die Frage, ob einer bestimmten Gruppe von Menschen insbesondere wegen ihres Volkstums, ihrer Rasse oder Religion politische Verfolgung droht, ist nicht nur eine tatsächliche Feststellung, sondern zugleich auch das Ergebnis einer auf Grund festgestellter Tatsachen erfolgten rechtlichen Würdigung. Die Bildung der dafür notwendigen richterlichen Überzeugung nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO setzt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine ausreichende Erforschung des Sachverhalts voraus. Die hier vorzunehmende Gefahrenprognose einer Gruppenverfolgung verlangt wegen der Vielzahl von Ungewissheiten über die asylrelevante Entwicklung eine sachgerechte, der jeweiligen Materie angemessene und methodisch einwandfreie Erarbeitung ihrer tatsächlichen Grundlagen. Dazu gehört es, alle möglichen und

verfügbaren Erkenntnisquellen auszuschöpfen, um zu einer verlässlichen Beurteilung der Frage einer möglichen Gruppenverfolgung zu kommen. Das war hier auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnismittel möglich. Die zahlreichen Erkenntnismittel aus unterschiedlichen Quellen liefern ein aussagekräftiges Bild der Situation der Jeziden in der Türkei; dass die vorliegenden Erkenntnisse fehlerhaft wären, ist nicht ersichtlich. Diese Erklärung des OVG NRW in seinem Urteil vom 14.02.2006 (UA Bl. 26 f.) gilt für das Gericht entsprechend. Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag. Bei der Frage möglicher weiterer religiös motivierter Übergriffe auf Jeziden handelt es sich um einen klassischen Ausforschungsbeweisantrag; es fehlt an jeglichen konkretisierenden Angaben und damit an tatsächlichen Grundlagen für die unter Beweis gestellte Tatsachenbehauptung. Es kommt hinzu, dass das Gericht - wie dargelegt - nicht ausschließt, dass asylerberhebliche Übergriffe auf Jeziden im Südosten der Türkei auch in der jüngeren Vergangenheit sehr vereinzelt vorgekommen sind und noch vorkommen werden.

Die vorstehende Auswertung der Lage der Jeziden im Südosten der Türkei ergibt nicht nur, dass eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Gruppenverfolgung nicht mehr festzustellen ist, sondern auch, dass vorverfolgte Jeziden bei einer Rückkehr in ihre Heimat vor erneuter individueller Verfolgung hinreichend sicher sind. Für das Gericht verbleiben keine ernsthaften Zweifel daran, dass Jeziden im Südosten der Türkei vor erneut einsetzender Verfolgung sicher sind. Anhaltspunkte, die die Möglichkeit einer erneuten Verfolgung nicht ganz entfernt erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich. Auch der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab erfordert nicht, dass selbst vereinzelte künftige Verfolgungshandlungen auszuschließen sind.

Die Frage der hinreichenden Sicherheit vor erneuter Verfolgung steht tatsächlich in engem Zusammenhang mit der § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zu entnehmenden Voraussetzung, dass die für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse sich erheblich und nicht nur vorübergehend geändert haben müssen. In Bezug auf beide Fragestellungen ist festzuhalten, dass asylerberhebliche Übergriffe der Häufigkeit und Art, die in den 80er und 90er-Jahren des 20. Jahrhunderts die Annahme einer Gruppenverfolgung der Jeziden begründet haben, seit 2003 nur noch ganz vereinzelt vorgekommen sind. Weitere erhebliche Änderungen lassen sich im Verhältnis der der-

zeit in der Region lebenden Jeziden zur moslemischen Mehrheitsbevölkerung und bei der Schutzbereitschaft des türkischen Staates feststellen; seine Schutzfähigkeit ist schon im Urteil des OVG NRW vom 24.11.2000 - 8 A 4/99.A - nicht in Zweifel gezogen worden. Für das Verhältnis zwischen Jeziden und moslemischer Mehrheitsbevölkerung gilt Folgendes: Nach der Stellungnahme des jezidischen Forums Oldenburg vom 04.07.2006 lebten am 30.03.2006 524 Jeziden in der Region, davon die meisten in den Kreisen Viransehir, Besiri und Nusaybin. Zu diesen gehören neben denjenigen, die die Türkei nie für längere Zeit verlassen haben, auch eine nicht unerhebliche Anzahl von Rückkehrern, vor allem aus der Bundesrepublik Deutschland. Die Jeziden, die immer in der Türkei und insbesondere in dieser Region geblieben sind, sind von Verfolgungshandlungen verschont geblieben, weil sie entweder für die moslemische Mehrheitsbevölkerung unbedeutend waren oder sich arrangiert hatten. Die Rückkehrer werden von der sozialen Umgebung sicher aufmerksam beobachtet, sind aber auf Grund ihres relativen Wohlstandes offenbar in der Lage, auch mit der einheimischen moslemischen Bevölkerung geschäftliche Kontakte zu knüpfen und darüber Anerkennung sowohl bei der Bevölkerung als auch bei den staatlichen Stellen zu finden. Für diese Bewertung der Dinge spricht das Gesamtbild der Schilderungen und Angaben, die sich in den vorstehend genannten Berichten aus den Jahren 2006 und 2007 finden. Insbesondere spricht das Auswärtige Amt in seiner Stellungnahme vom 26.01.2007 (Seite 8) von einer nennenswerten Anzahl von Jeziden in der Region, die „zeitweise auch in Deutschland“ leben (allein im Kreis Besiri 150). Gerade diese Jeziden, die ohne Not in die Region zurückkehren, belegen damit praktisch, dass sie auf eine erhebliche und dauerhafte Veränderung der Verhältnisse vertrauen. Auch wenn dieses Vertrauen aus unterschiedlichen Gründen in dem einen oder anderen Fall enttäuscht worden sein sollte, kann der Rückkehrbewegung das Gewicht nicht abgesprochen werden, das für die Annahme einer dauerhaften Veränderung der Verhältnisse erforderlich ist. In Bezug auf die konkreten Zahlen von Rückkehrern wirken im Übrigen die Angaben des jezidischen Forums in der Stellungnahme vom Juni 2006 (Seite 12) keinesfalls vertrauenswürdiger als die genannten Zahlen des Auswärtigen Amtes.

Zur Änderung der Lage hinsichtlich der Schutzbereitschaft des türkischen Staates verweist das Gericht auf die entsprechenden Ausführungen im Urteil des OVG NRW vom 14.02.2006 - 15 A 2119/02.A -, S. 23 ff., denen es folgt. Die Klägerin ist bei

einer Rückkehr in die Türkei außerdem hinreichend sicher vor einer asylerblichen Verletzung des religiösen Existenzminimums. Auch insoweit verweist das Gericht auf das genannte Urteil des OVG NRW, Bl. 26 f. des amtlichen Umdrucks.

Auch § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG steht dem Widerruf nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Unabhängig von den Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG hat danach aus humanitären Gründen ein Widerruf zu unterbleiben, wenn im Einzelfall das konkrete Flüchtlingsschicksal zwingende, auf der damaligen Verfolgung beruhende Gründe erkennen lässt, die eine Rückkehr zum heutigen Zeitpunkt unzumutbar erscheinen lassen. Zwischen der früheren Verfolgung und der Unzumutbarkeit der Rückkehr muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Die Vorschrift schützt aber nicht gegen allgemeine Gefahren. Auch können aus ihr keine allgemeinen, von den gesetzlichen Voraussetzungen losgelöste Zumutbarkeitskriterien hergeleitet werden, die einem Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung entgegenstehen. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG trägt der psychischen Sondersituation solcher Personen Rechnung, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten haben und denen es deshalb selbst lange Zeit danach auch ungeachtet veränderter Verhältnisse nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren.

BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 - 1 C 21.04 -, InfAuslR 2006, 244 (249 f.).

Eine Unzumutbarkeit in diesem Sinne lässt sich hier nicht aus den eingeschränkten Möglichkeiten der Religionsausübung, die auch im Rahmen von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erörtert worden ist, herleiten. Insofern kann nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG im Ergebnis kein anderer Maßstab gelten. Eine Unzumutbarkeit der Rückkehr ergibt sich auch nicht daraus, dass im Heimatort des Klägers wohl keine Familienangehörigen oder sonstige jezidischen Familien mehr leben (a.A. VG Gießen, a.a.O.). Das Gericht geht davon aus, dass der Kläger mit einem Teil seiner Familienangehörigen in eines der Dörfer oder Wohngebiete in den Kreisen Besiri oder Viransehir zurückkehren kann, in denen noch eine nennenswerte Anzahl von Jeziden leben (vgl. dazu die Ausführungen im Gutachten von Baris vom 17.04.2006, S. 2-5, und die Stellung-

nahme des jezidischen Forums Oldenburg vom 04.07.2006, S.12). Für die Zumutbarkeit der Rückkehr unter wirtschaftlichen Aspekten gilt im Rahmen von § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG dasselbe wie nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG. Das Gericht geht insoweit mit dem OVG NRW davon aus, dass Rückkehrer in der Türkei, wenn auch oft nicht ohne anfängliche Schwierigkeiten, den notwendigen Lebensunterhalt finden können. Es ist die Solidarität in der Großfamilie, aber auch von Seiten sonstiger Bezugspersonen im Sinne des in der Türkei geltenden Verwandtschaftsbegriffs, die es in den allermeisten Fällen verhindert, dass in der Türkei zur Migration gezwungene Menschen Schaden an Leib und Seele nehmen. Im Falle des Klägers kommt hinzu, das er voraussichtlich auch Unterstützung von in Deutschland verbleibenden Familienangehörigen – ein Bruder ist eingebürgert - erwarten kann.

Zur Entscheidung der vorstehend erörterten Fragen war die in der mündlichen Verhandlung beantragte Beweiserhebung durch Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens nicht erforderlich. Für die Einzelfrage, dass es nach wie vor religiös motivierte Übergriffe auf Jeziden in den traditionellen Siedlungsgebieten in der Türkei gibt, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Zur Frage der Schutzbereitschaft des türkischen Staates ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens zusätzlich zu den vorliegenden Gutachten und Auskünften nicht erforderlich, weil diese ein hinreichend aussagekräftiges Bild ergeben, das das Gericht auf Grund seiner langjährigen Erfahrung mit Asylverfahren aus der Türkei auf Grund eigener Sachkunde unter Berücksichtigung der Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte - insbesondere des OVG NRW - bewerten kann. Die Frage der hinreichenden Sicherheit vor erneuter Verfolgung ist wohl nicht als selbstständiges Beweisthema gemeint, sondern als Zusammenfassung der beiden vorangegangenen Fragen. Zur inländischen Fluchtalternative ist eine Beweiserhebung nicht erforderlich, weil es darauf für die Entscheidung nicht ankommt; im Übrigen hat das Gericht keine Anhaltspunkte dafür, dass sich insofern gegenüber der früheren Rechtsprechung etwas geändert haben könnte.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Feststellungen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG für ihn in Bezug auf die Türkei vorliegen. Zu § 60 Abs. 1 AufenthG ist darauf hinzuweisen, dass nach den vorstehenden Ausführungen der Kläger im Falle seiner Rückkehr in die

Türkei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten müsste, Opfer einer gegen Jeziden gerichteten Gruppenverfolgung zu werden. Deshalb kann auch eine Gefahr i.S.v. § 60 Abs. 7 AufenthG nicht angenommen werden. Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der genannten Vorschriften aus anderen Gründen gegeben sein könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten zu stellen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Gieselmann



Ausgefertigt

Ostholt

Ostholt, VG-Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle